

Jakobus war. Die Ausgabe ist besonders schön ausgestattet, sie enthält mehrere Abbildungen und ausführliche Orts-, Personen- und Wörterverzeichnisse. Über den Rechtsgehalt berichtet O. Peterka. Zweck des Buches war, die „Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Lebens festzuhalten“ und damit ein Gerichtszeugnis zu schaffen; später wird auch die rechtsbegründende Kraft deutlich. Die größte Rolle spielen Liegenschaftsübertragungen, wobei vielfach der Übergang vom Sachen- zum Erbrecht erkennbar ist. Häufig sind Schuldverträge, Reallasten, einige Male eine eigene Art der Realzinse zu kirchlichen Zwecken in den Immerkühlen; Pfandhaftung in der Form der älteren wie jüngeren Satzung, Bürgschaft. Sehr oft handelt es sich um eheliches Güterrecht und Erbrecht, die mit meißnisch-sächsischem Recht zusammenhängen. Über Straf- und Verfahrensrecht, die Stadtverfassung, kirchliche, wirtschaftliche, kulturelle Verhältnisse (Walter v. d. Vogelweide?) gibt es mancherlei Aufschluß. Bis ins 16. Jh. ist keine Spur römisch-rechtlichen Einflusses zu sehen, wir haben hier ein selten geschlossenes Bild deutschrechtlichen mittelalterlichen Stadtlebens vor uns.

G. Sch.-F.

Erich Lindeck, Magister Berthold von Kiburg, Protonotar der Herzoge von Österreich 1299—1314 (MÖIG. 54, 1941, S. 59—108). - Die Anfänge der landesherrlichen und städtischen Kanzleien Süddeutschlands sind noch recht wenig bearbeitet. So fehlt immer noch der Anschluß an die nachgelassene Arbeit von Ivo Luntz über Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273—1298 (MÖIG. 37, 1917). Der Aufsatz von L. vermag diese Lücke teilweise zu schließen, obwohl der Vf. ausdrücklich bemerkt, daß es ihm nicht um eine Geschichte der rudolfinischen Kanzlei zu tun ist, sondern lediglich um eine Biographie ihres Protonotars. Dessen Leben, das bisher weitgehend im Dunkeln lag, wird denn auch in sehr ansprechender Weise aufgehellert. Aber auch für die Geschichte des Kanzleiwesens fällt reiches Material ab. Bezeichnend ist, welche kleine Einrichtung die rudolfinische Kanzlei noch gewesen sein muß. Außer dem Protonotar wirkten bis 1305 nur zwei, dann drei regelmäßige Schreiber. Selbst der Protonotar hat wahrscheinlich gelegentlich Urkunden mündiert, wurde aber auch vielfach im diplomatischen Dienst verwendet. Daneben zeigt sich eine Reihe wechselnder, nicht näher zu bestimmender Hände. Daraus folgt, daß noch im beginnenden 14. Jh. die habsburgische Kanzlei wenig entwickelt und nicht straff durchorganisiert war, daß sie sich vielfach auf gelegentliche Lohnschreiber stützte. Die interne Kanzleisprache war selbst im 14. Jh. noch grundsätzlich die lateinische. Die vielfach behauptete bewußte Förderung des deutschen Urkundenwesens durch die landesherrlichen Kanzleien, in Süd- und Südostdeutschland vornehmlich durch die habsburgische, erscheint dadurch in einem noch zweifelhafteren Lichte. So vermag der Aufsatz trotz seiner bewußten Beschränkung auf das Biographische doch einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der rudolfinischen Kanzlei und damit zur Geschichte des sich entwickelnden landesherrlichen Kanzleiwesens überhaupt zu bieten.

J. B.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns 11, 1. Lief. (1391—1393), hg. v. Landesarchiv in Linz, bearb. v. Erich Trinks. Linz 1941, Landesarchiv;